Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Ordnungsamt
Innerer Laufer Platz 3
90403 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Ordnungsamt

Sie erreichen uns
Mo, Di, Do 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi, Fr 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31-22 60
ordnungsamt.nuernberg.de

Antrag auf Erteilung/Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz

Wer stellt den Antrag

Name		Vorname	
Geburtsname	Geburtsdatum		Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Beruf		
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Nebenwohnung (sofern vorhanden) – Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Weitere Angaben zum Waffenschein

Besitzen Sie bereits erlaubnispflichtige „scharfe“ Schusswaffen?	☐ Nein	☐ Ja
Wurden Ihnen bereits waffen-, jagd- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse ausgestellt?	☐ Nein	☐ Ja

Sind Sie Mitglied einer schießsportlichen oder jagdlichen Vereinigung?

☐ Nein ☐ Ja	wenn ja, geben Sie bitte den Verein an

Folgende Pulverarten und Mengen werden beantragt

☐ 10 kg NC Pulver ☐ 20 kg Böllerpulver ☐ 20 kg Jagdschwarzpulver	Sonstiges

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.

Ort, Datum, Unterschrift

Stadt Nürnberg
320.034a 07.2018
mein.nuernberg.de
SprengstoffG

Datenschutzhinweis Sprengstofferlaubnis

Datensicherheit
Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung
Stadt Nürnberg
Ordnungsamt
Innerer Laufer Platz 3
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 - 0
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

Datenschutz
Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Fünferplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 - 51 15
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
Art. 6 Abs. 1 DSGVO
Ausstellung von sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen mit Prüfung der sprengstoffrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung
§§ 8, 27 Sprengstoffgesetz (SprengG)

Weitergabe von Daten
Zur Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt die Weitergabe an damit befasste städtische Fachdienststellen (z.B. Einwohneramt, Kassen- und Steueramt), Bundeszentralregister, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Polizeipräsidium Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt

Übermittlung an Drittländer
Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum
Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.
Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre gemäß Aktenplankennzeichen Nr. 1353 des Bayerischen Einheitsaktenplans.

Betroffenenrechte
Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe
Nach §§ 8, 27 Sprengstoffgesetz (SprengG) sind die Daten für die Ausstellung von sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen mit Prüfung der sprengstoffrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung erforderlich.
Die Angaben sind für die Überprüfung der sprengstoffrechtlichen Zuverlässigkeit und damit für die Antragsbearbeitung und Ausstellung der Sprengstofferlaubnis erforderlich.

Widerrufsrecht bei Einwilligung
Ein Widerrufsrecht ist hier nicht möglich.